



POLITISCHE GEMEINDE DAELLIKON

VERORDNUNG

ÜBER

DEN SCHUTZ UND DIE PFLEGE

VON

NATUR- & LANDSCHAFTSSCHUTZOBJEKTEN

VON KOMMUNALER BEDEUTUNG

VOM 23. JULI 1985

Gestützt auf die §§ 203, 206, 207 und 211 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG), erlässt der Gemeinderat Dällikon die nachstehende

## V E R O R D N U N G

über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten.

### 1. Zweck und Ziel

Die Schutz- und Pflegemassnahmen bezwecken die Erhaltung der Natur- und Landschaftsschutzobjekte und ihre Lebensgemeinschaften. Die Objekte sind als wichtige Landschaftselemente, als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

### 2. Objekte

Für die Art der drei verschiedenen Objekte (Längg, Schuepischer, Buechhalden) ist die kommunale Verordnung vom 23. Juli 1985, für deren Lage und Umgrenzung der zugehörige Plan Nr. 1001, Mst. 1:5000, vom 10. Juli 1985, massgebend. Verordnung und Plan können bei der Gemeindeverwaltung (Bausekretariat) Dällikon und bei der Baudirektion des Kantons Zürich von jedermann eingesehen werden.

### 3. Schutzanordnungen

Verboten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, welche die Objekte oder das Schutzziel gefährden, Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, gefährden, zerstören oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art,
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art,

- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern,
- das Düngen und die Verwendung von Giftstoffen,
- das Aufforsten oder das Anlegen von Baumbeständen,
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen,
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren,
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren,
- das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern,
- das Lagern, Zelten und Campieren sowie das Ueberlassen von Standplätzen für diesen Zweck,
- das Anfachen von Feuer,
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang),
- das Weidenlassen, Reiten und Befahren,
- das Auffüllen von Tümpeln und Bächen,
- das Begradigen und Kanalisieren von Bächen,
- das Beseitigen oder Beeinträchtigen der Uferbepflanzung.

#### 4. Pflegeanordnungen

Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Natur- und Landschafts-  
schutzobjekte fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die  
dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss  
Ziffer 3 ausgenommen. Sofern nötig, kann der Gemeinderat einen  
Pflegeplan festlegen.

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 4.1 Die Riedwiesen und Feuchtgebiete sind in der Regel jähr-  
lich einmal zu mähen. Der Schnitt soll nach dem 1. Septem-  
ber erfolgen. Die Streue ist wegzuführen. Die Verbuschung  
ist zu verhindern.
- 4.2 Die Trockenwiesen sind in der Regel ab 15. Juli ein- bis  
zweimal jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.

4.3 Die offene Wasserfläche von Tümpeln ist periodisch zu säubern.

4.4 Hecken, Bach/Feldgehölze und Waldränder sind gelegentlich auszuholzen oder periodisch ganz bzw. abschnittsweise zurückzuschneiden. Dabei ist besonders auf die Erhaltung des Artenreichtums zu achten.

#### 5. Ausnahmen

Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

#### 6. Verantwortlichkeit und Unterhalt

Die Ueberwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe delegieren. Die Ausführung der Pflegemassnahmen ist grundsätzlich Sache der Eigentümer. Uebersteigende Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch die Gemeinde zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

#### 7. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gestützt auf § 340 PBG bestraft. Im übrigen ist bei Uebertretungen gemäss § 341 PBG der frühere Zustand wiederherzustellen.

#### 8. Publikation, Mitteilung, Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht. Die Mitteilung unter Planbeilage erfolgt an die Grundeigentümer und die Baudirektion des Kantons Zürich. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

#### 9. Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen, nach Veröffentlichung und Mitteilung an die Grundeigentümer, bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich

Rekurs erhoben werden. Die in 3-facher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Dällikon, 23. Juli 1985

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

*J. Käser*

*M. Käser*